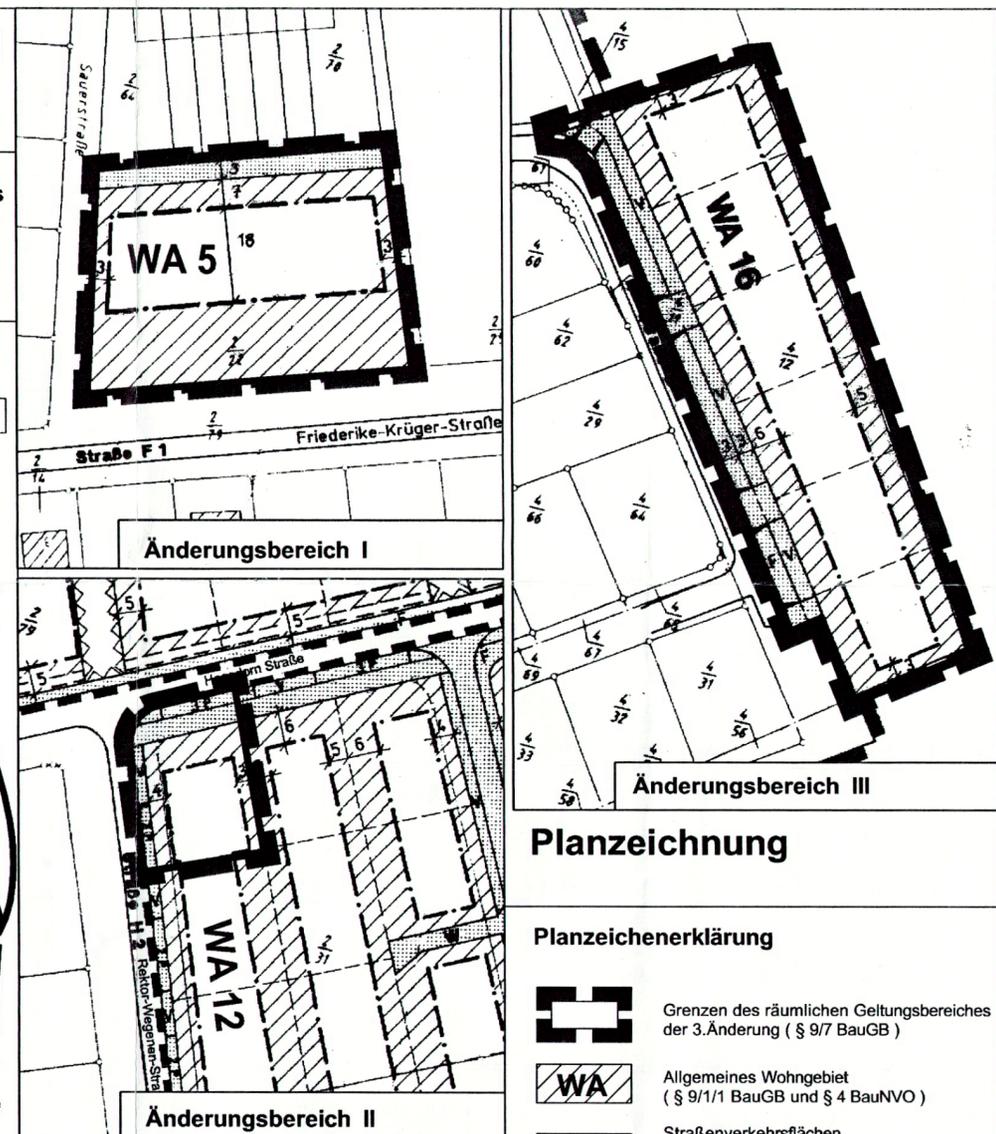
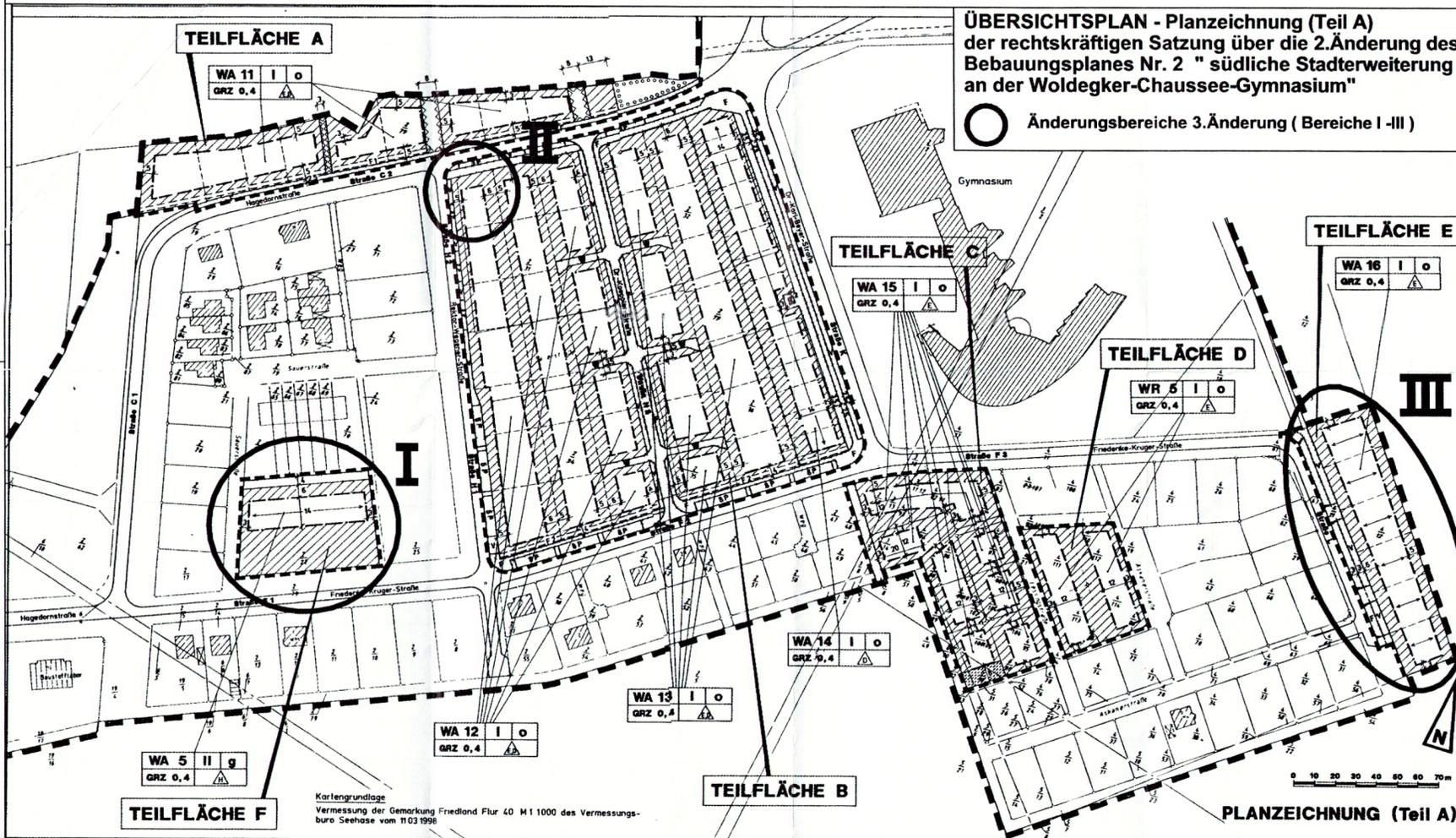


Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 der Stadt Friedland "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"



Planzeichnung

Planzeichenerklärung

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 3.Änderung (§ 9/7 BauGB)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 9/1/1 BauGB und § 4 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9/1/11 BauGB)
- Baugrenze (§ 9/1/12 BauGB und § 23/3 BauNVO)

Präambel

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (Bau GB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 05.03.03... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 " Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee-Gymnasium" beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt folgende Flächen und WA-Gebiete der rechtskräftigen Satzung über die 2.Änderung des Bebauungsplanes :

- I Teilfläche F (Wohngebiet WA 5)
- II Eckgrundstück Hagedornstraße / Rektor-Wegener- Straße der Teilfläche B (Wohngebiet WA 12)
- III Teilfläche E (Wohngebiet WA 16)

Die Änderungsbereiche sind im nebenstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 2 Inhalt der Änderung

1. Im Wohngebiet WA 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
Die Straßenverkehrsfläche wird auf 3,00 m reduziert. Das Baufeld wird in der Tiefe mit 18,00 m neu festgesetzt. Die verbindlichen Festsetzungen zur Firstrichtung werden aufgehoben.
2. Im Wohngebiet - WA 12 werden für das Eckgrundstück Hagedornstraße / Rektor - Wegener - Straße die Bauabstände zur Straße auf 4,00 m und zur hinteren Flurstücksgrenze auf 3,00 m verändert.
3. Im Wohngebiet WA 16 werden die verbindlichen Festsetzungen zu den Firstrichtungen aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 11.06.03... in Kraft getreten.

Friedland, den 12.06.03

- Block -
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses III / 66 / 02 vom 20.11.2002 und ausgelegt auf Grund des Auslegungsbeschlusses III / 69 / 02 vom 20.11.2002. Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten am 22.01.2003 in der Neuen Friedländer Zeitung.

Friedland, 28.01.03
Bürgermeister
- (2) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland, 28.01.03
Bürgermeister
- (3) Der Entwurf der Satzung über die 3.Änderung einschließlich Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2003 bis zum 18.02.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können am 22.01.2003 in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden.

Friedland, 06.03.03
Bürgermeister

- (4) Die Stadtvertretung hat am 05.03.2003 die Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde am 05.03.2003 beschlossen ; die Begründung der Satzung wurde gebilligt.

Friedland, 06.03.03
Bürgermeister
- (5) Die Satzung wurde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. der Verordnung zur Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (AnzVO) der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Mecklenburg Strelitz angezeigt.

Friedland, 12.06.03
Bürgermeister
- (6) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am 11.06.03 durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 11.06.03 in Kraft getreten.

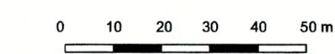
Friedland, 12.06.03
Bürgermeister

Hinweise

1. Im Geltungsbereich des B-planes sind Bodendenkmale bekannt. Überbauungen oder Nutzungsänderungen von Bodendenkmalen kann nicht zugestimmt werden.

In Gebieten, in denen sich Bodendenkmale befinden, können Veränderungen oder Beseitigungen genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.



Projekt: **STADT FRIEDLAND - BEBAUUNGSPLAN NR.2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium" (3.Änderung)**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Friedland
Carl Leuschner Straße 1
17098 Friedland

Plan: **Satzung über die 3.Änderung des B-planes Nr.2**

Datum : 5.03.03